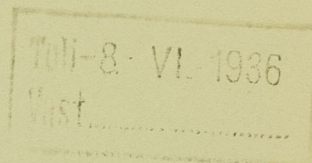


Nr. IIa 18754.

In der Antwort ist die Angabe
vorstehender Nummer erwünscht



Betr.: Verwendung von Registerguthaben
zu Reisezwecken.

Wir teilen Ihnen ergebenst mit, daß wir unter Aufhebung der mit unserem Schreiben vom 12. Juni 1934 -IIa 11272- getroffenen Anordnungen mit Wirkung vom 15. Juni d.J. die Auszahlungen im Registermark-Reiseverkehr innerhalb des Gebietes, welches nördlich der Eisenbahnlagen Tönning - Husum - Jübek - Schleswig - Kappeln liegt, einschließlich der an diesen Linien gelegenen Orte für die ersten 3 Tage des Aufenthalts jedes Reisenden auf RM 10,-- täglich festsetzen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen je Tag und Person RM 25,-- aus Registerguthaben gezahlt werden. Vorauszahlungen dürfen in diesem Gebiete nur in Ausnahmefällen erfolgen, Empfehlungsschreiben haben keine Gültigkeit. Zahlungen für eine zurückliegende Zeit können nur dann vorgenommen werden, wenn der Reisende durch Vorlage von Unterlagen einwandfrei nachweist, daß er sich bereits eine entsprechende Zeit in Deutschland aufgehalten hat.

Für die Nordfriesischen Inseln bleiben die Bestimmungen entsprechend unserem Schreiben vom 12. Juni 1934 - IIa 11272 - weiter in Kraft.

Neudrucke des Vordruckes K.A.R. 44 (Zusammenstellung der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten im Registermark-Reiseverkehr) können bei unserer Abteilung Deutsche Kreditabkommen, Reisestelle, Berlin SW 111, angefordert werden.

In vorzüglicher Hochachtung
R e i c h s b a n k d i r e k t o r i u m

An

die ausländischen Banken
und Reisebüros.
